

Das StMUV hat neue Regelungen für die Aufwandsentschädigung von Schwarzwild herausgegeben. Demnach sind für die Auszahlung einer Aufwandsentschädigung im Jagdjahr 2020/2021 folgende Regelungen zu beachten:

1. Für das bis zum 30.11.2020 erlegte Schwarzwild gilt das bekannte Verfahren und eine Aufwandsentschädigung von 20,-- Euro pro erlegtem Stück.
2. Für Schwarzwild, das vom 01.12.2020 bis 15.12.2020 erlegt wurde, gilt das bekannte Verfahren und eine erhöhte Aufwandsentschädigung von 70,-- Euro.
3. Für Schwarzwild, das vom 16.12.2020 bis 31.03.2021 erlegt wurde, gilt die erweiterte Dokumentationspflicht für die erhöhte Aufwandsentschädigung von 70,-- Euro.

Demnach sind ab dem 16.12.2020 durch den Jagdausübungsberechtigten alle in der Streckenliste aufgeführten Wildschweine durch eine zusätzliche Dokumentation zu plausibilisieren. Dies kann erfolgen durch

- Fotografie mit Angabe des Reviers sowie des Datums oder
- schriftliche Bestätigung der durchgeführten Trichinenuntersuchung oder
- Abgabebestätigung an EU-zugelassene Wildverarbeitungsbetriebe oder
- Entsorgungsbestätigung (Tierkörperbeseitigungsanstalt).

Für Schwarzwild, das in Revieren erlegt wurde, die in Landkreisen liegen, die bei uns an die Tschechische Republik angrenzen, wird eine erhöhte Aufwandsentschädigung von 100€/Stück für das Jagdjahr 2020/2021 geleistet. Entsprechende Dokumentationspflichten – wie oben angeführt – sind zu beachten.

Diese Regelung gilt in folgenden Landkreisen in Niederbayern:  
Regen und Freyung-Grafenau